

**Lösungsvorschlag Fortbildungsprüfung
zum/zur Verwaltungsfachwirt/in 2020
16. November 2020**

Fach: Staats- und Verfassungsrecht, Europarecht, Bürgerliches Recht

Die nachfolgenden unverbindlichen Hinweise zur Lösung behandeln die nach Auffassung des Erstellers maßgeblichen Probleme der Aufgabe.

Sie stellen keine „Musterlösung“ dar und schließen andere vertretbare, folgerichtig begründete Ansichten selbstverständlich nicht aus. Der Inhalt und Umfang der Lösungshinweise, die Ausführlichkeit und die Detailgenauigkeit der Darlegungen enthalten insbesondere keinen vom Prüfungsausschuss vorgegebenen Maßstab für die Leistungsanforderung und –bewertung.

Teil I

Staats- und Verfassungsrecht

(insg. 45 Punkte)

Aufgabe 1: Hätte sich der Bundespräsident weigern können, das IfSch-Änderungsgesetz auszufertigen und zu verkünden? Gehen Sie auf alle im Sachverhalt angesprochenen Aspekte ein!

(12 Punkte)

Lösung:

- Nach Art. 82 Abs. 1 Satz 1 GG ist der Bundespräsident verpflichtet, die nach den Vorschriften des Grundgesetzes zustande gekommenen Gesetze nach Gegenzeichnung auszufertigen und im Bundesgesetzblatt zu verkünden.
- Im Rahmen der Ausfertigung steht dem Bundespräsidenten ein **Prüfungsrecht bzw. eine Prüfungskompetenz** zu. Der Umfang dieses Prüfungsrechtes ist jedoch umstritten. Ausdrückliche Entscheidungen des BVerfG zu dieser Rechtsfrage gibt es ersichtlich nicht, jedoch zahlreiche Meinungsäußerungen in der Fachliteratur. Zu unterscheiden sind drei verschiedene Arten des Prüfungsrechts des Bundespräsidenten:
 - Das *politische* Prüfungsrecht betrifft den Aspekt, ob der Bundespräsident untersuchen darf, ob ein Gesetz notwendig bzw. zweckmäßig ist. Nach einhelliger Meinung steht ihm diese Kompetenz *nicht* zu.
 - Beim *formellen (verfahrensrechtlichen)* Prüfungsrecht geht es um die Frage, ob ein Gesetz nach den Verfahrens- und Formschriften des GG ordnungsgemäß zustande gekommen ist. Auf diese Kompetenz kann sich der Bundespräsident bereits nach dem Wortlaut des Art. 82 Abs. 1 Satz 1 GG berufen. Auch dies ist unstrittig. Nicht prüfen darf der Bundespräsident indessen die Einhaltung der Geschäftsordnungen von Bundestag, Bundesrat oder Bundesregierung, da Art. 82 Abs. 1 Satz 1 GG ausdrücklich nur die Vorschriften der *Verfassung* zum Prüfungsmaßstab erklärt (vgl. Butzer, in: Mauz/Dürig, GG, Art. 82 Rn. 189).
 - Sehr umstritten ist, ob sich der Bundespräsident auf ein *materielles (inhaltliches)* Prüfungsrecht berufen kann (vgl. dazu Katz/Sander, Staatsrecht, 19. Auflage 2019, Rn. 412 m.w.N.; Sannwald, in: Schmidt-Bleibtreu/Hofmann/Hennecke, GG, Art. 82 Rn. 16 m.w.N.). Dabei geht es um die Frage, ob ein Gesetz mit den Grundrechten und/oder Staatsstrukturprinzipien im Einklang steht.
 - ❖ Die Befürworter weisen darauf hin, dass der Bundespräsident nach Art. 56 Satz 1 GG einen Amtseid geschworen habe, das GG zu wahren und zu verteidigen. Zudem sei der Bundespräsident als Teil der Staatsgewalt nach Art. 1 Abs. 3 GG an die Grundrechte gebunden.
 - ❖ Diejenigen, die ein materielles Prüfungsrecht verneinen, verweisen auf die Zuständigkeit des BVerfG. Nur diese Institution sei vom GG mit einer Verwerfungskompetenz gegenüber formellen Gesetzen ausgestattet.
 - ❖ Nach der herrschenden Literaturmeinung kann der Bundespräsident eine „Evidenzkontrolle“ für sich beanspruchen: Eine Ausfertigung eines Gesetzes kann er verweigern, wenn aus seiner Sicht ein Fall schwerer und offensichtlicher (evidenter) Verfassungswidrigkeit vorliegt.
- Die im Sachverhalt angesprochene Meinung des Bundespräsidenten, das IfSch-Änderungsgesetz sei unnötig und schaffe nur weitere gesellschaftliche Konflikte, begründet kein Recht zur Weigerung der Ausfertigung. Diese politische Bewertung steht dem Bundespräsidenten unstrittig nicht zu.

- Auch der Umstand, dass für das IfSch-Änderungsgesetz nur 202 Bundesabgeordnete gestimmt haben, ist für die Prüfungskompetenz unerheblich. Zwar war der Bundestag bei der fraglichen Abstimmung am 15.10.2020 nicht (mehr) gemäß § 45 Abs. 1 der Geschäftsordnung des Bundestages (GO BT) beschlussfähig, da weniger als die Hälfte [nur 352] seiner gesetzlichen Mitglieder [Hälfte: 355] im Sitzungssaal anwesend waren. Ob insofern ein beachtlicher Verfahrensfehler vorlag, kann (zunächst) dahingestellt bleiben, da die Einhaltung der GO BT nicht der Prüfungskompetenz des Bundespräsidenten unterliegt. Die GO BT stellt kein Verfassungsrecht, sondern lediglich parlamentarisches Innenrecht sui generis dar.
- Anders verhält es sich mit der Auffassung, dem Gesetz fehle in der Begründung die Darlegung der Erforderlichkeit. Der Aspekt der Gesetzgebungskompetenz des Bundes betrifft zwar das formelle Prüfungsrecht des Bundespräsidenten. Allerdings kann der Bund seine Gesetzgebungskompetenz auf Art. 74 Abs. 1 Nr. 19 GG stützen. Die Erforderlichkeitsklausel des Art. 72 Abs. 2 GG gilt hier nicht. Das IfSchG gehört vielmehr zur sog. Vorranggesetzgebung des Bundes. Ein Nachweis der Erforderlichkeit ist nur notwendig bei den in Art. 72 Abs. 2 GG ausdrücklich genannten Gegenständen der konkurrierenden Gesetzgebung gemäß Art. 74 Abs. 1 GG.
- Die Verfahrensvorschrift des Art. 76 Abs. 1 GG wurde beachtet, da die Bundesregierung den Gesetzentwurf ordnungsgemäß eingebracht hat.
- Der im Sachverhalt angesprochene Hinweis auf mögliche Grundrechtsverletzungen ist zu unspezifisch, um eine evidente Verfassungswidrigkeit im Rahmen der materiellen Prüfungskompetenz des Bundespräsidenten zu begründen. Zudem ist eine *offensichtliche* Verletzung von Grundrechten nicht ersichtlich. Auch insoweit hätte der Bundespräsident die Ausfertigung **nicht** verweigern dürfen.

Aufgabe 2: Wäre ein Antrag der A-Fraktion beim Bundesverfassungsgericht zur Überprüfung des IfSch-Änderungsgesetzes zulässig?

(3 Punkte)

Lösung:

- In Betracht kommt eine sog. **abstrakte Normenkontrolle** beim BVerfG nach Art. 93 Abs. 1 Nr. 2 GG.
- Dazu müssten die Tatbestandsvoraussetzungen vorliegen.
 - Ein Viertel der Mitglieder des Bundestages (178) sind antragskompetent; diese Voraussetzung erfüllt die A-Fraktion mit ihren 180 Mitgliedern.
 - Es genügen Meinungsverschiedenheiten oder Zweifel über die Vereinbarkeit des IfSch-Änderungsgesetzes mit dem GG.
- Ergebnis: Ein entsprechender Antrag wäre grundsätzlich zulässig.

Aufgabe 3: Der Rentner R möchte unmittelbar nach Verkündung des IfSch-Änderungsgesetzes gegen die Einführung des Impfwanges noch im Jahr 2020 gerichtlich vorgehen. Hätte ein entsprechender förmlicher Rechtsbehelf des R Aussicht auf Erfolg? Gehen Sie im Rahmen eines Gutachtens auf alle rechtlichen Fragen ein!

(30 Punkte)

Lösung:

- Der Rentner R könnte beim BVerfG eine **Verfassungsbeschwerde (VB)** gemäß Art. 93 Abs. 1 Nr. 4a GG i.V.m. §§ 13 Nr. 8a, 90 ff. BVerfGG erheben. Diese hätte Erfolg, wenn die VB zulässig und begründet wäre.
- Zunächst müssten sämtliche **Zulässigkeitsvoraussetzungen** einer VB vorliegen.
 - R ist antragskompetent, da *jedermann* eine VB erheben kann.
 - Die VB des R richtet sich gegen eine *Maßnahme der öffentlichen Gewalt*. Dazu gehören sämtliche Handlungen der drei Teilstaatsgewalten und damit auch das IfSch-Änderungsgesetz als eine Handlung der Legislative.
 - R müsste glaubhaft machen, dass er *möglicherweise* in einem seiner *Grundrechte* durch die Einführung der Impfpflicht *verletzt* sein könnte. R könnte sich auf Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG, Art. 3 Abs. 1 GG sowie auf Art. 4 Abs. 1 GG berufen. Die behaupteten Grundrechtsverletzungen durch das IfSch-Änderungsgesetzes müssten ihn jedoch *selbst, unmittelbar und gegenwärtig* betreffen.
 - ❖ R ist selbst betroffen. Er ist 68 Jahre alt und hat bereits einen Vertrag über die Aufnahme in einem Altersheim abgeschlossen.
 - ❖ Das IfSch-Änderungsgesetz betrifft R auch unmittelbar. Die neu geregelte Impfpflicht muss nicht durch weitere Maßnahmen umgesetzt werden.
 - ❖ Fraglich ist, ob eine gegenwärtige Betroffenheit vorliegt. Das IfSch-Änderungsgesetz tritt erst am 01.01.2021 in Kraft. Zudem möchte R erst am 01.02.2021 in das Altersheim aufgenommen werden. Vertretbar ist somit, dass im Dezember 2020 (noch) keine gegenwärtige Betroffenheit vorliegt. Allerdings ist es für R legitim, möglichst rasch darüber Klarheit zu bekommen, ob für ihn eine Impfpflicht gilt.
 - Nach § 90 Abs. 2 Satz 1 BVerfGG kann eine VB erst nach Erschöpfung des Rechtsweges erhoben werden (Subsidiarität der VB). Voraussetzung ist hierbei jedoch, dass es einen zulässigen Rechtsweg gibt. Formelle Gesetze können indes nicht auf einem speziellen Rechtsweg überprüft werden. Demnach steht die Subsidiarität einer VB des R nicht entgegen.
 - In formaler Hinsicht müsste R die Voraussetzungen der §§ 23 Abs. 1 und 92 BVerfGG beachten. Danach müsste die VB schriftlich erhoben und mit einer entsprechenden Begründung versehen werden.
 - Die Einlegungsfrist für VB gegen Gesetze gemäß § 93 Abs. 3 BVerfGG von einem Jahr wäre unproblematisch gewahrt.
 - Ergebnis: Die VB des R wäre zulässig.
 - *Anmerkung: Wer die Gegenwärtigkeit der möglichen Grundrechtsverletzungen (vertretbar) verneint, muss zur Unzulässigkeit der VB kommen. Da jedoch ein Gutachten anzufertigen ist, müsste gleichwohl Ausführungen („Hilfsgutachten“) zur Begründetheit der VB folgen.*
- Die VB wäre **begründet**, wenn R durch das IfSch-Änderungsgesetz tatsächlich in einem seiner Grundrechte verletzt wäre.
 - R könnte in seinem Grundrecht auf *körperliche Unversehrtheit* gemäß Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG verletzt sein.
 - ❖ Der *persönliche* Schutzbereich ist eröffnet („jeder“).
 - ❖ Auch der *sachliche* („inhaltliche“) Schutzbereich ist durch die Einführung einer Impfpflicht für R betroffen. R könnte am 01.02.2021 nur dann in das Altersheim gehen, falls er sich gegen den Corona-Virus impfen lässt.
 - ❖ Der gesetzlich vorgeschriebene Eingriff könnte jedoch *gerechtfertigt* sein.
 - Das Grundrecht nach Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG darf nach Art. 2 Abs. 2 Satz 3 GG nur aufgrund eines Gesetzes eingegriffen werden (sog. Vorbehaltsschranke bzw. Gesetzesvorbehalt)

- Als Vorbehaltsschranke kommt hier das IfSch-Änderungsgesetz in Frage.
- Das IfSch-Änderungsgesetz müsste jedoch formell und materiell verfassungsgemäß sein.
 - Nach Art. 77 Abs. 1 GG werden die Gesetze vom Bundestag beschlossen. Ein wirksamer Bundestagsbeschluss setzt grundsätzlich die *Beschlussfähigkeit* des Bundestages voraus. Das GG enthält indes keine ausdrückliche Regelung über die Beschlussfähigkeit des Bundestages. Die maßgebliche Regelung befindet sich in der auf Art. 40 Abs. 1 Satz 2 GG beruhenden GO BT. Danach ist der Bundestag nur beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder im Sitzungssaal anwesend sind. Dies war bei der Abstimmung am 15.10.2020 nicht der Fall (s.o.). Da allerdings dieser Umstand nicht gerügt wurde, gilt die Vermutungsregelung des § 45 Abs. 2 GO BT. Nach Auffassung des BVerfG (Beschluss vom 10.5.1977 – 2 BvR 705/75; vgl. auch Beschluss des BVerfG vom 17.9.2019 – 2 BvQ 59/19) bietet diese Regelung die Gewähr dafür, dass das Volk als Träger der Staatsgewalt beim Zustandekommen parlamentarischer Entscheidungen in der Regel auch dann angemessen repräsentiert ist, wenn bei der Schlussabstimmung im Plenum nur wenige Abgeordnete zugegen sind. Aus dem Prinzip der repräsentativen Demokratie folge nicht, dass die Abgeordneten das Volk nur im Plenum des Bundestages vertreten können. Demnach führt dieser Verfahrensfehler nicht zur formellen Verfassungswidrigkeit des IfSch-Änderungsgesetzes.

Anmerkung: Die Kenntnis der Rechtsprechung des BVerfG kann von den Kandidaten nicht erwartet werden. Sie müssen sich allerdings mit den Bestimmungen des § 45 GO BT auseinandersetzen.
 - Im Rahmen der Schranken-Schranken-Prüfung müsste zudem der Eingriff in das Grundrecht nach Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG verhältnismäßig sein. Erforderlich hierfür ist zunächst ein legitimer Zweck. Des Weiteren müsste die Impfpflicht für die im IfSch-Änderungsgesetz aufgeführten Personen geeignet, erforderlich und angemessen sein.
 - ✚ Legitimer Zweck ist der Schutz der Bevölkerung vor dem Corona-Virus.
 - ✚ Da die Impfpflicht die Erreichung dieses Zwecks zumindest fördert, liegt auch die Eignung vor.
 - ✚ Auch die Erforderlichkeit ist zu bejahen, da kein alternatives Mittel zur Verfügung steht, das die Zweckerreichung in gleicher Weise garantiert.
 - ✚ Bei der Prüfung der Angemessenheit ist eine Abwägung der öffentlichen mit den privaten Belangen vorzunehmen. Abwägungskriterien sind hierbei die Bedeutung der betroffenen öffentlichen Belange sowie die Intensität des Eingriffs.

Anmerkung: Hier sind unterschiedliche Ergebnisse vertretbar. Es sollte jedoch darauf eingegangen werden, dass gerade in Alters- und Alterspflegeheimen die Gefahren von Covid-19 besonders hoch sind. Es spricht vieles dafür, die Beschränkung der Impfpflicht auf die betroffenen Personengruppen als angemessen einzustufen.
 - Die Begrenzung der Impfpflicht auf eine bestimmte Personengruppe (Mitarbeiter und Bewohner von Alten- und Altenpflegeheimen) könnte zudem gegen Art. 3 Abs. 1 GG verstoßen. Fraglich ist hin-

gegen bereits, ob tatsächlich eine Ungleichbehandlung von vergleichbaren Personengruppen vorliegt. Jedenfalls besteht ein *sachlicher Grund* für die vom Gesetzgeber vorgenommene Differenzierung. Die Beschränkung der Impfpflicht auf die im IfSch-Änderungsgesetz erwähnten Personen müsste zudem *verhältnismäßig* sein (vgl. hierzu die Ausführungen zu Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG).

- Da das IfSch-Änderungsgesetz keine Ausnahmebestimmungen enthält, könnte eine Verletzung des Grundrechts nach Art. 4 Abs. 1 GG vorliegen. Betroffene Personen wie R, die eine Impfpflicht aus Glaubensgründen ablehnen, müssen sich gleichwohl impfen lassen. Der persönliche und sachliche Schutzbereich wäre eröffnet. Fraglich ist auch hier, ob der Eingriff in die Glaubensfreiheit gerechtfertigt wäre.
 - ✚ Nach dem Wortlaut enthält Art. 4 Abs. 1 GG keine Grundrechtsschranken. Nach der Rechtsprechung des BVerfG gelten hier jedoch verfassungsimmanente Schranken: Das Grundrecht auf Glaubensfreiheit wird durch die Grundrechte Dritter sowie durch mit Verfassungsrang versehener Rechtsgrundsätze beschränkt.
 - ✚ Die Beschränkung der Glaubensfreiheit ließe sich mit Hinweis auf das Recht auf körperliche Unversehrtheit der Bevölkerung begründen. Hinzu kommt, dass für den Staat nach dem Sozialstaatsprinzip eine Fürsorgepflicht für seine Bürger besteht, erkennbare gesundheitliche Gefahren abzuwehren. Allerdings muss auch hier der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit (s.o.) beachtet werden.

Eine Verpflichtung des Gesetzgebers, Ausnahmeregelungen in das IfSch-Änderungsgesetz für Personen bestimmter Glaubensrichtungen aufzunehmen, ergibt sich nicht aus Art. 4 Abs. 1 GG.
- Ergebnis: Das IfSch-Änderungsgesetz weist weder zu beachtende formelle noch materielle Fehler auf. Die Eingriffe in die Grundrechte des R sowohl in Hinblick auf Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG als auch Art. 4 Abs. 1 GG sind gerechtfertigt.

- **Gesamtergebnis:** Die VB des R wäre zwar zulässig, aber **unbegründet**.

Teil II

Europarecht

(insg. 20 Punkte)

Aufgabe 1: Die Europäische Union ist weder ein Bundesstaat noch ein reiner Staatenbund. Erläutern Sie diese Aussage!

(5 Punkte)

Lösung:

- Die Europäische Union (EU) ist kein Bundesstaat, weil der EU die Staatsqualität fehlt. Die EU besitzt keine originäre Staatsgewalt, sondern beruht auf einer Vertragsgrundlage. Die Mitgliedstaaten haben nach den Bestimmungen des Völkerrechts vereinbart, eine EU zu gründen (vgl. Art. 1 Abs. 1 EUV). Die für die EU maßgeblichen Regelungen ergeben sich

aus dem EUV und dem AEUV (sog. Primärrecht). Ausschließlich die Mitgliedstaaten als „Herren der Verträge“ können das Primärrecht ändern.

- Im Gegensatz zu einem reinen Staatenbund können die EU-Organe nach Art. 288 ff. AEUV europäische Gesetze erlassen, die für die Mitgliedstaaten bindend sind. Hierzu bedarf es anders als bei Konventionen eines Staatenbundes keiner Ratifizierung durch die EU-Mitgliedstaaten. EU-Verordnungen haben gemäß Art. 288 Abs. 2 AEUV allgemeine Geltung, sind in allen ihren Teilen verbindlich und gelten unmittelbar in jedem Mitgliedstaat. Auch EU-Richtlinien sind gemäß Art. 288 Abs. 3 AEUV für jeden Mitgliedstaat verbindlich, jedoch nur hinsichtlich des zu erreichenden Zieles.
- Wegen dieser Besonderheiten wird die EU auch als *Staatenverbund* bezeichnet.

Aufgabe 2: Beschreiben Sie folgende drei Institutionen mit ihren jeweiligen Aufgaben: Europäischer Rat, Rat der Europäischen Union sowie Europarat. Nennen Sie die jeweiligen Rechtsgrundlagen!

(5 Punkte)

Lösung:

- Der Europäische **Rat (ER)** ist gemäß Art. 13 Abs. 1 UAbs. 2 EUV eines der sieben *Organe* (griech. „Werkzeuge“) der EU.
 - Der ER gibt der EU die für ihre Entwicklung erforderlichen Impulse und legt die allgemeinen politischen Zielvorstellungen und Prioritäten fest (Art. 15 Abs. 1 Satz 1 EUV). Zudem trifft er wichtige Einzelentscheidungen, insbesondere in Personalfragen (z.B. nach Art. 17 Abs. 7 Satz 1 EUV: Vorschlag eines Kandidaten für das Amt des Kommissionspräsidenten).
 - Der ER setzt sich zusammen aus folgenden 29 Personen: Den Staats- und Regierungschefs der Mitgliedstaaten, dem Präsidenten des ER und dem Präsidenten der Kommission (Art. 15 Abs. 2 Satz 1 EUV). Den Vorsitz für der für zweieinhalb Jahre gewählte Präsident des ER.
- Auch der **Rat der Europäischen Union (Rat/Ministerrat)** ist gemäß Art. 13 Abs. 1 UAbs. 2 EUV ein *Organ der EU*.
 - Der Rat wird gemeinsam mit dem Europäischen Parlament als Gesetzgeber der EU tätig und übt gemeinsam mit ihm die Haushaltsbefugnisse aus (Art. 16 Abs. 1 Satz 1 EUV). Zu seinen Aufgaben gehört gemäß Art. 16 Abs. 1 Satz 2 EUV die Festlegung der Politik und die Koordinierung nach Maßgabe der Verträge.
 - Der Rat besteht gemäß Art. 16 Abs. 2 EUV aus je einem Vertreter jedes Mitgliedstaates (und damit gegenwärtig aus 27 Mitgliedern). Er tagt in verschiedenen Zusammensetzungen (z.B. als Rat „Allgemeine Angelegenheiten“ oder als Rat „Auswärtige Angelegenheiten“). Den Vorsitz im Rat führt (nach dem Prinzip der Teampräsidentschaft/Trio) für sechs Monate jeweils ein Fachminister eines Mitgliedstaates (z.B. im zweiten Halbjahr 2020: Deutschland) mit Ausnahme des Rates „Auswärtige Angelegenheiten“. Diese Ratsformation wird vom Hohen Vertreter der Union für Außen- und Sicherheitspolitik geleitet (Art. 18 Abs. 3 EUV).
- Der Europarat ist ein Staatenbund, zu dem sich Staaten des geografischen Europas zusammengeschlossen haben.
 - Der Europarat beruht auf einem völkerrechtlichen Vertrag, den zehn Staaten am 05.05.1949 in London gegründet haben. Mittlerweile gehören zum Europarat 47 europäische Staaten.
 - Nach seiner Satzung sind seine wichtigsten Aufgaben der Schutz der Demokratie und der Menschenrechte. Dazu dient insbesondere die Europäische Menschenrechtskonvention (EMRK) vom 04.11.1950. Der erste Abschnitt der EMRK enthält

Rechte und Freiheiten, deren Beachtung durch die Mitgliedstaaten von einem eigenständigen Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte in Straßburg kontrolliert wird.

- Zwischen der EU und dem Europarat bestehen Verknüpfungen. Insbesondere bestimmt Art. 6 Abs. 3 EUV, dass die in der EMRK aufgeführten Grundrechte als allgemeine Grundsätze Teil des Unionsrechts sind.

Aufgabe 3a: Besteht für den Bundestag sowie den Bundesrat die Möglichkeit, auf das europäische Gesetzgebungsverfahren Einfluss zu nehmen? Welches interne Gremium des Bundestages bzw. des Bundesrates würde sich mit dieser Angelegenheit beschäftigen?

(6 Punkte)

Lösung:

- Eine (weitere) Übertragung von Hoheitsrechten auf die Ebene der EU bedarf nach Art. 23 Abs. 1 Satz 2 GG eines Gesetzes mit Zustimmung des Bundesrates. Soll hierdurch das Primärrecht der EU geändert oder ergänzt werden, gelten gemäß Art. 23 Abs. 1 Satz 3 GG die besonderen Anforderungen nach Art. 79 Abs. 2 und 3 GG.
- Nach Art. 23 Abs. 2 GG wirken in Angelegenheiten der EU der Bundestag und der Bundesrat mit. Der Mitgliedstaat Deutschland wird auf EU-Ebene von der Bundesregierung vertreten. Allerdings enthält Art. 23 Abs. 3 bis 6 GG Mitwirkungsregelungen für den Bundestag und den Bundesrat, die durch Integrationsverantwortungsgesetz, das Gesetz über die Zusammenarbeit von Bundesregierung und Deutschem Bundestag in Angelegenheiten der EU sowie dem Gesetz über die Zusammenarbeit von Bund und Ländern in Angelegenheiten der EU ergänzt werden.
- Nach Art. 45 Satz 1 GG bestellt der Bundestag einen Ausschuss für die Angelegenheiten der EU. Er kann ihn ermächtigen, die Rechte des Bundestages gemäß Art. 23 GG gegenüber der Bundesregierung wahrzunehmen.
- Der Bundesrat kann nach Art. 52 Abs. 3a GG für Angelegenheiten der EU eine *Euro-pakammer* bilden, deren Beschlüsse als Beschlüsse des Bundesrates gelten.

Aufgabe 3b: Können Bundestag und/oder Bundesrat eine gerichtliche Kontrolle eines Gesetzgebungsaktes der Europäischen Union veranlassen?

(2 Punkte)

Lösung:

- Nach Art. 12 EUV tragen die nationalen Parlamente der Mitgliedstaaten aktiv zur guten Arbeitsweise der EU bei. Sie sollen u.a. dafür sorgen, dass der Grundsatz der Subsidiarität gemäß Art. 5 Abs. 3 EUV hinreichend beachtet wird.
- Gemäß Art. 23 Abs. 1a GG haben Bundestag und Bundesrat das Recht, wegen Verstoßes eines Gesetzgebungsaktes der EU gegen das Subsidiaritätsprinzip vor dem EuGH zu klagen (sog. *Subsidiaritätsklage*).

Aufgabe 4: Wer wird durch die Charta der Grundrechte der Europäischen Union gebunden?

(2 Punkte)

Lösung:

- Nach Art. 51 Abs. 1 Satz 1 Charta der Grundrechte der EU gilt die Charta zunächst für die Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der EU.
- Zudem bindet die Charta die Mitgliedstaaten, allerdings nur dann, wenn sie ausschließlich EU-Recht durchführen (z.B. die Datenschutz-Grundverordnung der EU).

Teil III

Bürgerliches Recht

(insg. 30 Punkte)

Aufgabe 1: Kann Herr Schmidt (S) das Auto für 5.000 Euro von Frau Müller (M) verlangen?
(15 Punkte)

Lösung:

- S könnte von M das Auto verlangen, falls er einen entsprechenden Anspruch hätte. Möglicherweise kommt für S § 433 Abs. 1 BGB als Anspruchsgrundlage in Betracht.
- Dazu müsste zwischen S und M ein wirksamer *Kaufvertrag* geschlossen worden sein.
 - Ein Kaufvertrag kommt nach den §§ 145 ff. BGB zustande durch zwei wirksame übereinstimmende *Willenserklärungen* (WE). Folglich müssen die nach dem Sachverhalt von M und S vorgenommenen Handlungen nach §§ 133, 157 BGB bewertet werden.
 - ❖ Das Einstellen im Internetportal ist noch keine WE der M, sondern eine sog. „*invitatio ad offerendum*“. Ein endgültiger Preis wurde von M noch nicht festgelegt (5.300 Euro = Verhandlungsbasis).
 - ❖ Das erste Telefonat von S ist ebenfalls noch keine WE, da der notwendige Rechtsbindungswille fehlt. Selbst wenn M spontan zugesagt hätte, wollte sich S noch nicht endgültig binden, da noch nicht klar war, ob er die 5.000 Euro aufbringen kann.
 - Die *erste wirksame WE* war die Antwort von M auf das erste Telefonat von S. M hat sich mit dem Kaufpreis von 5.000 Euro einverstanden erklärt, sofern S ihr bis spätestens am Abend des nächsten Tages bestätigt, dass er den vereinbarten Kaufpreis aufbringen kann.
 - ❖ Nach § 147 Abs. 1 BGB müsste ein telefonisches Angebot eigentlich sofort angenommen werden.
 - ❖ Da jedoch die M gemäß § 148 BGB eine Annahmefrist bestimmt hat, gilt ihr Angebot bis zum nächsten Tag.
 - Als S am nächsten Tag (nur) 4.800 Euro anbietet, liegt darin keine Annahme des Angebots der M. Vielmehr *erlischt* das Angebot der M nach § 150 Abs. 2 BGB.
 - Allerdings liegt nunmehr gemäß § 150 Abs. 2 BGB ein *neues* Angebot und damit eine wirksame WE des S vor. Da M dieses Angebot umgehend abgelehnt hat, ist damit dieses neue Angebot des S ebenfalls erloschen.
 - Der nächste Anruf des S, er nehme das Auto für 5.000 Euro, stellt wiederum ein neues Angebot des S und damit eine wirksame WE dar. Im wortlosen Beenden des Telefonats durch M liegt nach §§ 133, 157 BGB eine konkludente Ablehnung des (neuen) Angebots des S, welches damit erneut erloschen ist.
 - Die Handlung des S nach dessen persönlichem Erscheinen bei M, 5.000 Euro auf den Tisch zu legen, ist nunmehr wieder ein neues konkludentes Angebot des S und damit eine (erneute) wirksame WE.

- Da M dieses Angebot jedoch nach dem Sachverhalt weder ausdrücklich noch konkludent angenommen hat, liegen keine zwei übereinstimmenden WE vor. Ein wirksamer Kaufvertrag ist damit *nicht* zustande gekommen.
- Ergebnis: S kann von M **nicht** für 5.000 Euro das Auto verlangen.

Aufgabe 2: Kann Herr Hempel (H) von Herrn Grün (G) 450 Euro Schadensersatz verlangen?

(15 Punkte)

Lösung:

- H könnte einen Anspruch gegen G aus § 823 Abs. 1 BGB haben.
- Dazu müssten zunächst sämtliche Tatbestandsmerkmale dieser Anspruchsgrundlage vorliegen.
 - Als erstes müsste eine Handlung, also ein bewusstes Tun, des G vorliegen. G hat die Baumstämme bewusst vor und hinter das Auto des H gelegt. Eine Handlung liegt demnach vor.
 - Sodann müsste es zu einer Rechtsverletzung des H gekommen sein. In Betracht kommt eine Verletzung des Eigentums. Zwar wurde nicht in die Substanz des Eigentums eingegriffen, jedoch wurde H am Gebrauch seines Autos gehindert. Damit ist eine Rechtsgutverletzung gegeben.
 - Zwischen Handlung und Rechtsgutverletzung muss ein Zusammenhang bestehen (haftungsbegründende Kausalität). Ohne das Handeln des G wäre es nicht zur Blockade des Autos gekommen (Äquivalenz), auch ist die Blockade typische Folge (Adäquanz). Die erforderliche Kausalität liegt somit vor.
 - Die Rechtswidrigkeit der Handlung wird durch die Rechtsgutverletzung indiziert. Mögliche Rechtfertigungsgründe (Notwehr, Notstand, Selbsthilfe) sind schon deshalb ausgeschlossen, weil das Blockieren des Autos gar nicht geeignet war, die Besitzstörung abzuwehren bzw. zu beseitigen.
 - G müsste ferner schuldhaft gehandelt haben. Das bedeutet Vorsatz oder Fahrlässigkeit. G legte gezielt die Baumstämme vor und hinter das Auto des H, um dessen Nutzung zu verhindern. G handelte vorsätzlich.
 - Schließlich müsste H einen Schaden erlitten haben. Schaden ist jede unfreiwillige Vermögenseinbuße. H hat für das Taxi 50 Euro und für die medizinische Behandlung 400 Euro bezahlen müssen. Er hat folglich einen Schaden von 450 Euro erlitten.
- Dieser Schaden des H müsste durch die Rechtsgutverletzung (Blockieren des Autos) verursacht worden sein (*haftungsausfüllende Kausalität*). Hier ist zu differenzieren:
 - Ohne das Blockieren des Autos hätte H nicht Taxi fahren müssen (Äquivalenz). In Anbetracht der weiten Strecke bis nach Hause konnte er auch nicht zu Fuß gehen (Adäquanz). Haftungsausfüllende Kausalität liegt vor.
 - Ohne die Blockade hätte H nicht die Baumstämme wegräumen müssen und sich also auch nicht verletzt (Adäquanz). Es ist jedoch nicht die typische Folge der Blockade eines Autos, dass der Eigentümer die Baumstämme selbst entfernt. Näherliegend wäre die Beräumung durch einen beauftragten Dritten oder die Kontaktaufnahme mit G gewesen. Doch selbst wenn man die Selbstvornahme als noch im Rahmen des Erwartbaren ansieht, war für G nicht absehbar, dass sich H dabei ungeschickt anstellen und deshalb verletzen würde (Adäquanz). Bezüglich der 400 Euro fehlt es an der haftungsausfüllenden Kausalität.
- Ergebnis: H hat gegen G lediglich einen Anspruch auf Ersatz der 50 Euro.

Punkteverteilung:

Teil I	45 Punkte
Teil II	20 Punkte
Teil III	30 Punkte
Aufbau, Gliederung und Stil	5 Punkte
Gesamt	100 Punkte